

Datum: 12.09.2022  
Zahl: 8510-1/2022-Swo  
Bearbeiter: Christian Swoboda  
☎: 07224 / 66 381-21  
✉: [gemeinde@asten.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@asten.ooe.gv.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 22.09.2022, betreffend die **Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren** (Kanalgebührenordnung) in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.09.2022.

Die Marktgemeinde Asten errichtet und betreibt das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz im Gemeindegebiet von Asten. Die Abrechnung wird ab 01.10.2022 durch die Linz AG, Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, wahrgenommen.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Asten (im Folgenden kurz Kanalnetz genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

### § 2

#### GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

## § 3

**AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche nach den Bestimmungen dieser Verordnung **€ 23,77** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 26,15**, mindestens jedoch **€ 3.565,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 3.921,50**.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:
  - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche<sup>1)</sup>, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen;
  - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche<sup>1)</sup>, der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen;
  - c) bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird die bebauten Fläche<sup>1)</sup>, nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
  - d) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit. a), bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche<sup>2)</sup> der Anlage, sowie jegliche weitere Anlagen (z.B. Staubsaugerplätze), sowie ein Zehntel des Ausmaßes der befestigten Verkehrsfläche;
  - e) bei angeschlossenen Betriebs- und Lagerhallen, Maschinenhallen für landwirtschaftlichen Betrieb sowie gewerblichen Garagen bis 300 m<sup>2</sup> die Quadratmeteranzahl der Grundfläche<sup>1)</sup>, die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
  - f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Sanitärräumen in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit. a) bzw. b);
  - g) bei öffentlichen Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und Freiwilligen Feuerwehren kommt ein Abschlag von 60 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung.
- 3) Bei der Bemessung nicht zu berücksichtigende Flächen sind:
  - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerbliche Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage;
  - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden;
  - c) Heizräume/Technikräume, Lagerräume<sup>3)</sup> und Waschküchen im Kellergeschoss und Brennstofflagerräume sowie Schutzräume;

- d) alle Arten von Terrassen, Balkonen, Schutzdächern, Carports sowie Flugdächer und Vordächer;
  - e) unbeheizte (verglaste) Loggien<sup>4)</sup> und Wintergärten<sup>5)</sup>, wenn darüberliegend weder eine Beheizung für Wohnzwecke noch eine betriebliche Nutzung gegeben ist;
  - f) Aufschließungswege bei Mehrparteienhäuser ab vier Wohnungen (Stiegenhäuser, Lifte und Gänge außerhalb der Wohnungen),
  - g) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte dienen.
- 4) Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauten ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

#### § 4

#### ERGÄNZUNGS - KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss die Mindestanschlussgebühr nach den Absätzen (1) bis (4) des § 3 zu entrichten.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### § 5

#### KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

- 1) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. die Bauberechtigten (Gebührenpflichtige gem. § 2) haben eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsg Gebühr besteht aus einer Kanalgrundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Kanalgebühr.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalgrundgebühr beträgt je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche (§ 3 Abs. 2 lit. a und b) **€ 1,04** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 1,14**.

- 3) Die Bemessungsgrundlage der verbrauchsabhängigen Kanalgebühr beträgt:
  - a) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch durch eine Zählereinrichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgung gemessen wird, die bezogene Wassermenge in  $\text{m}^3$ , jedoch mindestens  $50 \text{ m}^3$  je Anschluss (Gebührenpflichtigen).
  - b) Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die örtliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder kein entsprechender Wasserzähler installiert ist, wird pauschal mit  $50 \text{ m}^3$  pro Person für jede auf diesem Grundstück meldebehördlich angemeldete Person bemessen. Die Personenanzahl pro Liegenschaft ist jeweils mit Stichtag 1.7. für das ablaufende Verrechnungsjahr zu ermitteln.
- 4) Wenn die Zählereinrichtung unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. der abgelesene Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig ist, wird die verbrauchsabhängige Kanalgebühr geschätzt und gemäß Ziffer 3 Absatz b) berechnet. Bei der Schätzung ist insbesondere auf die eingeleitete Abwassermenge des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse in der Abwassermenge Rücksicht zu nehmen.
- 5) Die Gebühr für die verbrauchsabhängige Kanalgebühr beträgt **€ 2,23 je  $\text{m}^3$**  zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 2,45 je  $\text{m}^3$**  der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3.
- 6) Die Gebühr für etwaige beigestellte Zählereinrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 a) beträgt jährlich **€ 30,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 33,00**.

## § 6

### ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

- 1) Der Abgabeananspruch der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz. Die Eigentümer der Grundstücke bzw. die Bauberechtigten haben der Marktgemeinde Asten den Anschluss binnen einem Monat nach erfolgtem Anschluss zu melden.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Marktgemeinde Asten binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Marktgemeinde Asten. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Marktgemeinde Asten.
- 3) Der Abgabeananspruch der Kanalbenutzungsgebühr entsteht ab dem Jahr, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde bzw. dann, wenn dem Grundstückseigentümer durch die Marktgemeinde Asten die Möglichkeit gegeben wurde, die Hausabwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenutzungsgebühr (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) eingehoben.

## § 7

### FÄLLIGKEIT

- 1) Die Kanalanschlussgebühr und die Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr sind mit dem Ablauf eines Monats nach Zusendung des Bescheides fällig.
- 2) Auf die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 sind Zwölftelanteile der Abrechnungsergebnisse des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils monatlich zu entrichten.
- 3) Die auf Grund der jährlich einmal erfolgten Abrechnung sich ergebenden Kanalbenützungsgebühren gemäß § 5 abzüglich der Akontozahlungen sind für die unter Absatz (3) angeführten Grundstücke jeweils im Jänner fällig.

## § 8

### UMSATZSTEUER

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 9

### INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 07.07.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kollingbaum

Angeschlagen am: 23.09.2022

Abgenommen am: 10.10.2022

- 1) bebaute Fläche = Bruttogrundfläche
- 2) Nutzfläche = Bruttofläche
- 3) Lagerräume in Einfamilienhäuser und Mehrparteienhäuser (Kellerabteile), wenn nicht gewerblich genutzt
- 4) unbeheizt und 5-seitig geschlossen bzw. nur 1 Seite offen
- 5) unbeheizter verglaster Vorbau, welcher zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffnet ist.